



**Satzung, Neufassung 24.04.2005
mit 1. Änderung 16.10.2009**

www.tennisclub-hoechstadt.de

SATZUNG

Neufassung vom 24.04.2005,
mit 1. Änderung vom 16.10.2009

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Höchststadt an der Aisch e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Höchststadt an der Aisch und ist unter der Nummer VR 365 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

(2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Mitglieder auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und geordneten Wettkämpfen
- Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Sport.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die nach Beschluss des Gesamtvorstandes zugewendet werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Gesamtvorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) und aus jugendlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich betätigen; passive solche, die die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern, ohne selbst Sport zu treiben.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder solche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in der Berufsausbildung stehen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins, wie zum Beispiel durch vorsätzliche Schädigung des Vereinsvermögens, verstößt oder sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet dann endgültig.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragstellenden in Anlehnung an § 4 Absatz 1 die Anrufung des Vereinsausschusses zu.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,00 gemäßregelt werden und/oder durch eine Sperre von längstens einem Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

- (5) Der Gesamtvorstand ist auch berechtigt, das betroffene Mitglied für den vorbezeichneten Zeitraum von der Nutzung der Platzanlage auszuschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Ersatz seines gezahlten Mitgliedsbeitrages.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Vereinsausschuss.

§ 6

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Vorstand Schriftverkehr
4. dem Vorstand Finanzen
5. dem Vorstand Sport Tennis
6. dem Vorstand Sport Volleyball
7. dem Vorstand Jugendsport
8. dem Vorstand Breitensport und Freizeit
9. dem Vorstand Technik.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Wird von der Mitgliederversammlung ein bisheriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden gewählt, so gehört auch dieser dem Gesamtvorstand an.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist (Vorstand im Sinne § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.

(4) Der Gesamtvorstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Mitgliedes des Gesamtvorstandes im Amt. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes soll nur ein Amt innehaben.

(5) Der 1. Vorsitzende, der Vorstand Schriftverkehr, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sport Volleyball, der Vorstand Jugendsport und die Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Der 2. Vorsitzende, der Vorstand Sport Tennis, der Vorstand Breitensport und Freizeit und der Vorstand Technik werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Gesamtvorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 15.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sei denn, es wäre Gefahr im Verzug.

(6) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Pflichten und Aufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder und Beisitzer festgelegt werden.

(7) Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem privaten Vermögen für den Verein ist ausgeschlossen.

(8) Im Besonderen hat der Gesamtvorstand folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

(9) Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 7

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Ehrenvorsitzenden
- den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen, die dem Gesamtvorstand in ihrem Fachgebiet für beratende Tätigkeiten zur Seite stehen. Im Rahmen der Sitzungen des Gesamtvorstandes haben die Beisitzer kein Stimmrecht.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den
1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen, zu beraten. Er fungiert als Bindeglied zwischen den Mitgliedern des Vereins und dem Gesamtvorstand. Ihm steht als Organ ein Antragsrecht wie einem ordentlichen Mitglied bei den Mitgliederversammlungen zu.

Darüber hinaus entscheidet er über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 und 3 oder über die Verhängung von Sanktionen gemäß § 4 Absatz 5.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsausschuss noch weitere Einzelaufgaben übertragen.

§ 8

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn der Gesamtvorstand oder der Vereinsausschuss die Abhaltung beschließen.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang auf dem Vereinsgelände. Zusätzlich werden die Mitglieder schriftlich, gegebenenfalls per E-Mail, geladen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsbeiträge und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Gesamtvorstandes und der Beisitzer des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar für den Vorstand und den Gesamtvorstand sind Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes und dessen Entlastung
- b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Beisitzer
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Vorstand Schriftverkehr zu unterzeichnen.

§ 9

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung von den Mitgliedern schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie werden durch Aushang auf dem Vereinsgelände veröffentlicht.

§ 12

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Höchststadt, bei deren Ablehnung an den BLSV mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 13

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur dann intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben deren vollständige Adresse.

Im Rahmen von Medenspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

- (3) Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Der Verein benachrichtigt den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. von dem Widerspruch des Mitgliedes.

- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann auch hier jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt eine Veröffentlichung der Daten des betroffenen Mitgliedes.

- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

- (6) Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Austrittsdatum durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14

Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.10.2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

Ernst -Otto Weber
1. Vorsitzender

Rainer Buhl
2. Vorsitzender

Monika Fleischer
Vorstand Schriftverkehr

* Die in der Mitgliederversammlung vom 24.04.2005 beschlossene Satzungsneufassung wurde am 21.07.2005 in das Vereinsregister (VR 365) eingetragen.

* Die in der Mitgliederversammlung vom 16.10.2009 beschlossene Satzungsänderung wurde am in das Vereinsregister (VR 365) eingetragen.